



LANDKREIS
CLOPPENBURG

WIR ISTHIER.

Begründung

zur

Verordnung des Landkreises Cloppenburg
über das Naturschutzgebiet

„Baumweg“

(NSG WE 061)

Gemeinde Emstek

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	5
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz	5
3.2	Bestehende Schutzgebietsverordnung	5
3.3	Selbstverpflichtung der Niedersächsischen Landesforsten	6
4	Inhalte der Verordnung	6
4.1	Schutzzweck.....	6
4.2	Verbote und Gebote	8
4.3	Freistellungen	10
4.3.1	Eigentumsrechte und öffentliche Belange.....	10
4.3.2	Forstwirtschaftliche Nutzung.....	11
4.3.3	Jagdausübung.....	11
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	11
5.1	Anordnungsbefugnis.....	11
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	12
5.3	Sonstige Hinweise	12

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet 4

Tabellen

Tab. 1: FFH - Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG 7

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung 8

Anhang

Anhang 1: Schutzgebietsverordnung vom 29.10.1998 13

Anhang 2: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH - Richtlinie 14

Anhang 3: Karte Überlagerung FFH - Gebiet und NSG..... 15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Überarbeitung der bestehenden Schutzgebietsverordnung ergibt sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie = Fauna Flora Habitat - Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein kohärentes Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss die bestehende Verordnung angepasst werden. Für den Bereich des Baumweg wird den Anforderungen durch eine explizite Berücksichtigung der in der FFH – Richtlinie benannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten Rechnung getragen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) folgt, entsprechend der Vorgabe, die FFH - Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH - Gebietes. Die Schutzgebietsgrenzen orientieren sich dabei an den im Gelände durch Bestandsänderungen oder Wege erkenntlichen Grenzen; teilweise folgt die Gebietsgrenze aber auch den Flurstücksgrenzen.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der nunmehr vorgesehen Ausdehnung eine Fläche von rd. 61 ha.

Die vorgesehene Abgrenzung des Gebietes entspricht weitestgehend derjenigen der bestehenden Verordnung als auch der Meldung des FFH - Gebietes „Baumweg“ unter der Nr. 048 an die Europäische Union. Abweichungen von den bestehenden Grenzen wurden im Bereich des ehemaligen Kampes und im Südwesten vorgenommen. Die Fläche der ehemaligen Forstbauschule soll zukünftig im Sinne der Schutzgebietsverordnung entwickelt werden. Die Fläche unterlag bislang keinen naturschutzfachlichen Regelungen, so dass in diesem Bereich eine ungehinderte Nutzung möglich war, die sich auf die Nachbarflächen ggf. negativ auswirken kann. Zur Vermeidung dieser Einflüsse wurde die Fläche in das NSG einbezogen. Im Südwesten wurde die Grenze unter vollständiger Einbeziehung der dortigen Eichen-Jungbestände nach Westen verschoben und verläuft nunmehr entlang eines Wirtschaftsweges an der Nutzungsgrenze Laubwald – Nadelwald. In diesem Bereich ist die Grenze des NSG somit auch in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar.

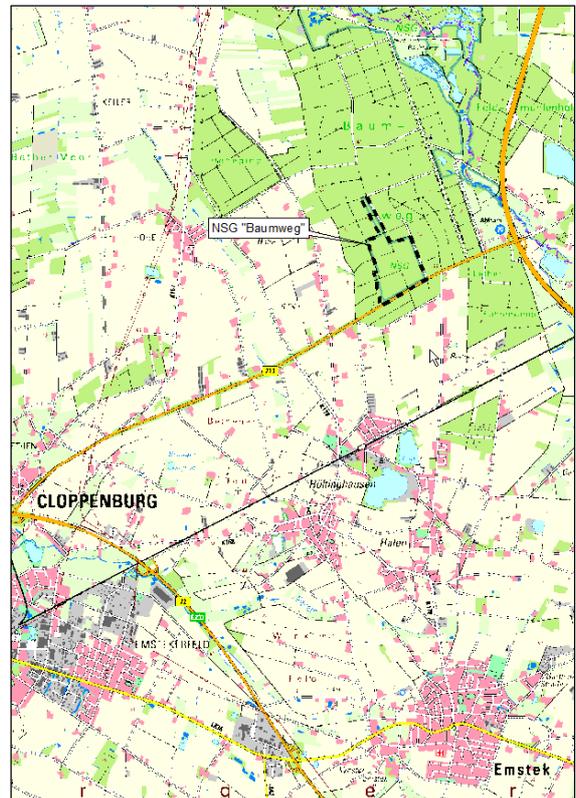


Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Baumweg“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ems- und Dümmer Geestniederung“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet der „Markhäuser und Ahlhorner Sandgeest“ zugeordnet.

Die Landschaft wird in diesem Bereich teilweise von Dünen überlagert und von Tälern mit Fließgewässern und Niedermooren gegliedert. Entsprechend der eiszeitlichen Überprägung des Gebietes haben sich sandige Böden gebildet. Für das Gebiet des Baumweg in Form eines Pseudogley. Die potentiell natürliche Vegetation besteht aus dem Stieleichen-Birkenwald, ggf. auch aus Buchenwaldgesellschaften. Es kann in diesem Zusammenhang auch davon ausgegangen werden, dass die dort noch vorhandenen Eichenwälder durch die jahrhundertlange Beweidung bzw. der Nutzung des Bereiches als Hutewald gegenüber Konkurrenten gefördert wurden.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH - Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Anforderungen in der Anpassung der vorhandenen Schutzgebietsverordnung.

3.2 Bestehende Schutzgebietsverordnung

Für das Gebiet besteht eine auf das Reichsnaturschutzgesetz basierende Schutzgebietsverordnung vom 24. Juni 1938. Detaillierte Schutzziele sind in der Verordnung nicht formuliert, es werden lediglich einige allgemeingültige Verbote festgesetzt.

Demnach ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

3.3 Selbstverpflichtung der Niedersächsischen Landesforsten

Das Gebiet unterliegt den Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 22.12.2010 zur Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE Programms. Entsprechend den Anforderungen des Erlasses wurde das NSG Baumweg als Nr. 65 in die Liste der von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation betreuten Naturwälder, Naturwaldreservate und Naturwaldzellen eingetragen. Definitionsgemäß sind Naturwälder demnach:

„...Waldflächen ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen. Sie repräsentieren die für Niedersachsen typischen Standorte und natürlichen Waldgesellschaften in den einzelnen Wuchsgebieten. Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die NW-FVA. Aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung sind Naturwälder grundsätzlich nicht zu verkaufen.“

Die aus der Altverordnung übernommene Nullnutzung der Flächen des NSG „Baumweg“ unterstützt diese Zielsetzung der Landesforstverwaltung durch die Umsetzung in öffentliches Recht.

Pflegemaßnahmen müssen zulässig bleiben um eine Bestandsbegründung und –pflege, vor allem in der Jugend, zu ermöglichen. Die Pflege kann mit zunehmendem Bestandsalter und Eintritt in die Reifephase des Bestandes unterbleiben. Details dazu sind in dem entsprechenden Pflege- und Entwicklungsplan bzw. der Forsteinrichtung zu definieren. Des Weiteren muss es möglich bleiben, ggf. in die Bestände eindringende invasive oder standortfremde Arten zu bekämpfen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt. Die Unterschutzstellung trägt mit den damit verbundenen Ver- und Geboten im Wesentlichen dem Umstand Rechnung, dass es sich bei dem Gebiet um einen historischen Waldstandort handelt, der durch die ehemalige Nutzung als Waldweide überprägt wurde. Der „Baumweg“ stellt einen reliktschen Bestand der Nordwestdeutschen Eichenwälder dar und bietet, entsprechend der Seltenheit des Lebensraumes auch einer entsprechend an Alt- und Totholz angepassten und gefährdeten Fauna Lebensraum.

Auf Grund der EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH - Richtlinie wurde die Schutzgebietsverordnung dahingehend erweitert, dass die nach der FFH - Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen explizit benannt werden. Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebensräume wobei dem Lebensraumtyp 91D0 als einem von der EU prioritär eingestuftem Lebensraumtyp innerhalb des Schutzsystems eine besondere Bedeutung zukommt.

Tab. 1: FFH - Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG

LRT – Nr.	Klartext Bezeichnung
91D0	<p><u>Moorwälder</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>
9190	<p><u>Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>
<p><u>9110</u></p> <p><u>9120</u></p>	<p><u>Bodensaure Buchenwälder:</u></p> <p><u>Hainsimsen-Buchenwälder sowie</u></p> <p><u>Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Förderung von naturnahen, buchendominierten, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Waldbeständen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Im Naturschutzgebiet sollen Buchenwälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwick-</p>

<p>lungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz vorkommen.</p> <p>Kleine Teilflächen dienen auch der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>
--

Neben den relevanten Lebensraumtypen ist der Eremit für den „Baumweg“ besonders zu erwähnen. Diese im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Art ist in ihrer Lebensweise auf alte, ausgehöhlte Baumstämme angewiesen.

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen dienen der Klarstellung und beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell bestehen sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder der bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht oder nur geringfügig gegeben. Durch diese teilweise zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen an den bereits in der bestehenden Verordnung getroffenen Festlegungen, werden jedoch an die heutigen rechtlichen Verhältnisse und Anforderungen angepasst und ergänzt.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
Eine forstwirtschaftliche Nutzung ausüben,	Zulassen der ungehinderten Eigenentwicklung des Bestandes zum Erhalt und der Entwicklung von Alt- und Totholz als Lebensraum für seltene und geschützte Arten sowie zu Forschungszwecken.	Ja (§ 3 Buchst. d)
Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen,	Die Waldflächen sollen als solche verbleiben. Die Umnutzung in Flächen, die nach dem NWaldLG zum Wald zählen, aber nicht als solcher im engeren Sinne anzusehen sind, soll ausgeschlossen werden. Die Nutzung der bestehenden Wildäcker/Wildäsungsflächen bleibt unberührt.	Nein

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.	Die Auswirkungen von genveränderten Organismen (GVO) auf ihre Umwelt sind vielfältig und derzeit überwiegend ungeklärt. Für die Auswirkung auf die Artengruppe der Wirbellosen wurden allerdings negative Effekte in Form von toxischer Wirkung genveränderter Pollen nachgewiesen. Aus Gründen der Vorsorge wird daher, entsprechend der Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz und des Sachverständigenrates für Umweltfragen, die Verwendung von GVO im Naturschutzgebiet ausgeschlossen. Um der Florenverfälschung durch nicht heimische Arten entgegen zu wirken, wird das Einbringen von nicht heimischen Arten ebenfalls ausgeschlossen.	Ja (§ 3 Buchst. c)
Den Wasserhaushalt und das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.	Sicherung der durch eine besondere Bodenfeuchte oder auch Trockenheit definierten Bereiche und Erhaltung der eiszeitlichen Dünenlandschaft mit dem typischen Relief.	ja (§ 3 Buchst. f)
Gewässer auszubauen	Schutz des Wasserhaushaltes durch ein eindeutiges Verbot des Gewässerausbaus.	Nein
Hunde frei laufen zu lassen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Nein
Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja (§ 3 Buchst. b)
Da NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Nicht explizit (§ 3 Buchst. e)
Zu zelten und zu lagern.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Nicht explizit (§ 3 Buchst. e)
Offenes Feuer anzuzünden.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, Vermeidung von Waldbränden etc.	Ja (§ 3 Buchst. e)
Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen	Verhinderung von Flächenverlust durch Bebauung und Versiegelung.	Nicht explizit (§ 3 Buchst. e)

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.	Vermeidung von Störungen durch öffentliche Veranstaltungen, insbesondere zum Schutz der Tierwelt. Soweit in dem Naturschutzgebiet eine organisierte Veranstaltung durchgeführt werden soll, steht diese unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Zustimmung kann nur erteilt werden, soweit eine Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes ausgeschlossen werden kann. Mit dieser Regelung kann den individuellen Anforderungen entsprochen werden und eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit auf Zugang zu dem Naturschutzgebiet und den Schutzziele getroffen werden.	Nicht explizit (§ 3 Buchst. e)
Das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege.	Sicherung der Ungestörtheit, insbesondere Schutz vor Störungen durch Freizeitnutzung.	Ja (§ 3 Buchst. e)

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Diese umfassen neben Anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte,
2. Unterhaltung und Nutzung bestehender, rechtmäßig errichteter Anlagen,
3. Maßnahmen, die der Kontrolle/dem Monitoring oder der Pflege/Entwicklung des Gebietes dienen.

4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs.

Neben den eigentumsrechtlichen werden grundsätzlich auch solche Handlungen freigestellt, die der Gefahrenabwehr dienen oder im öffentlichen Interesse stehen. Dieses sind insbesondere

1. die Durchführung der im Rahmen der Wegesicherungspflicht notwendigen Maßnahmen,
2. die Wegeunterhaltung einschließlich des fachgerechten Gehölzrückschnitts, wobei beim Gehölzschnitt auf die Fachgerechtigkeit zu achten ist. Der Schnitt der Gehölze, durch z.B. Mulcher als Anbaugerät ist nicht als fachgerecht zu bezeichnen, da die

Schäden an den Gehölzen derartig groß sind, dass ein Austrieb bzw. das Weiterwachsen der Gehölze nicht gesichert ist

3. die Pflege- und Entwicklung des Gebietes und
4. das Betreten des Gebietes zu Zwecken der Kontrolle und wissenschaftlichen Untersuchung des Gebietes.

Soweit bei Durchführung grundsätzlich freigestellter Maßnahmen die Möglichkeit besteht, den Schutzzweck des NSG zu beeinträchtigen, stehen die Freistellungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung.

4.3.2 Forstwirtschaftliche Nutzung

Die forstwirtschaftliche Nutzung des „Baumweg“ ist bereits durch die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1938 ausgeschlossen welche durch die Selbstverpflichtung der Landesforstverwaltung zur Nutzungsaufgabe bzw. zum Erhalt des Naturwaldes unterstützt wird. Die Notwendigkeit, die forstwirtschaftliche Nutzung freizustellen besteht somit nicht. Die Nullnutzung stellt grundsätzlich eine optimale Basis für den Erhalt des an Alt- und Totholz reichen Waldes dar.

Auf Grund der Nutzungsaufgabe kommt die Anwendung des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung nicht in Betracht. Die detaillierte Regelung hinsichtlich Verjüngung, Durchforstung und Erhalt von Habitatbäumen erübrigt sich vor dem Hintergrund der Nutzungsaufgabe.

Zulässig bleiben jedoch mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Pflege- und Entwicklung des Gebietes dienen (vgl. auch § 7 der NSG-Verordnung). Vereinbarungsgemäß werden diese Maßnahmen in der Forsteinrichtung berücksichtigt und der Unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorgelegt. Pflegemaßnahmen, die ggf. zukünftig zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind, können insbesondere die Entfernung nicht standortgerechter Gehölze sein.

4.3.3 Jagdausübung

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht grundsätzlich nicht den Schutzzielen der NSG Verordnung. Im Interesse des Forstschutzes und zur Etablierung einer natürlichen Verjüngung der Bestände ist eine Bejagung den Zielen des Naturschutzes förderlich. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Fütterungen bzw. Kirrungen notwendig. Diese sind zukünftig nur zulässig, soweit die Naturschutzbehörde der Einrichtung zugestimmt hat. Die Fütterung der Tiere innerhalb von wertbestimmenden Lebensräumen soll unterbunden werden, um Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und die damit verbundene Eutrophierung zu vermeiden. Freigestellt ist weiterhin auch die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Ansitzleitern und Hochsitzen. Damit bleibt die Jagd innerhalb des Schutzgebietes bis auf zwingend notwendige, dem Gebietsschutz dienende Einschränkungen möglich.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung des „Baumweg“ zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG)

5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 8, 9 und 11 der NSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg, den

Johann Wimberg

Landrat

Anhang 1: Schutzgebietsverordnung vom 29.10.1998

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Baumweg"

(NSG WE 061)

Verordnung über das "Naturschutzgebiet Baumweg" im Forstamt Ahlhorn, Amt Cloppenburg

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der unmittelbar nördlich der Kunststraße Cloppenburg - Ahlhorn, rund 2,1 Kilometer nördlich vom Bahnhof Höttinghausen, im Forstamt Ahlhorn, Amt Cloppenburg, im sogenannten Baumweg liegende Urwald wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 57,80 ha und umfaßt im Forstamt Ahlhorn die Abteilungen Nr. 51 a und b, 52 a und h und 53 a sowie Teile der Abteilungen Nr. 53 b, 54 a und 60 a.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25000 und eine Forstkarte 1 : 10000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Oldenburg, Minister der Finanzen, Forstverwaltung in Oldenburg, der unteren Naturschutzbehörde in Cloppenburg und dem Forstamt in Ahlhorn

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der Regierung Oldenburg in Kraft.

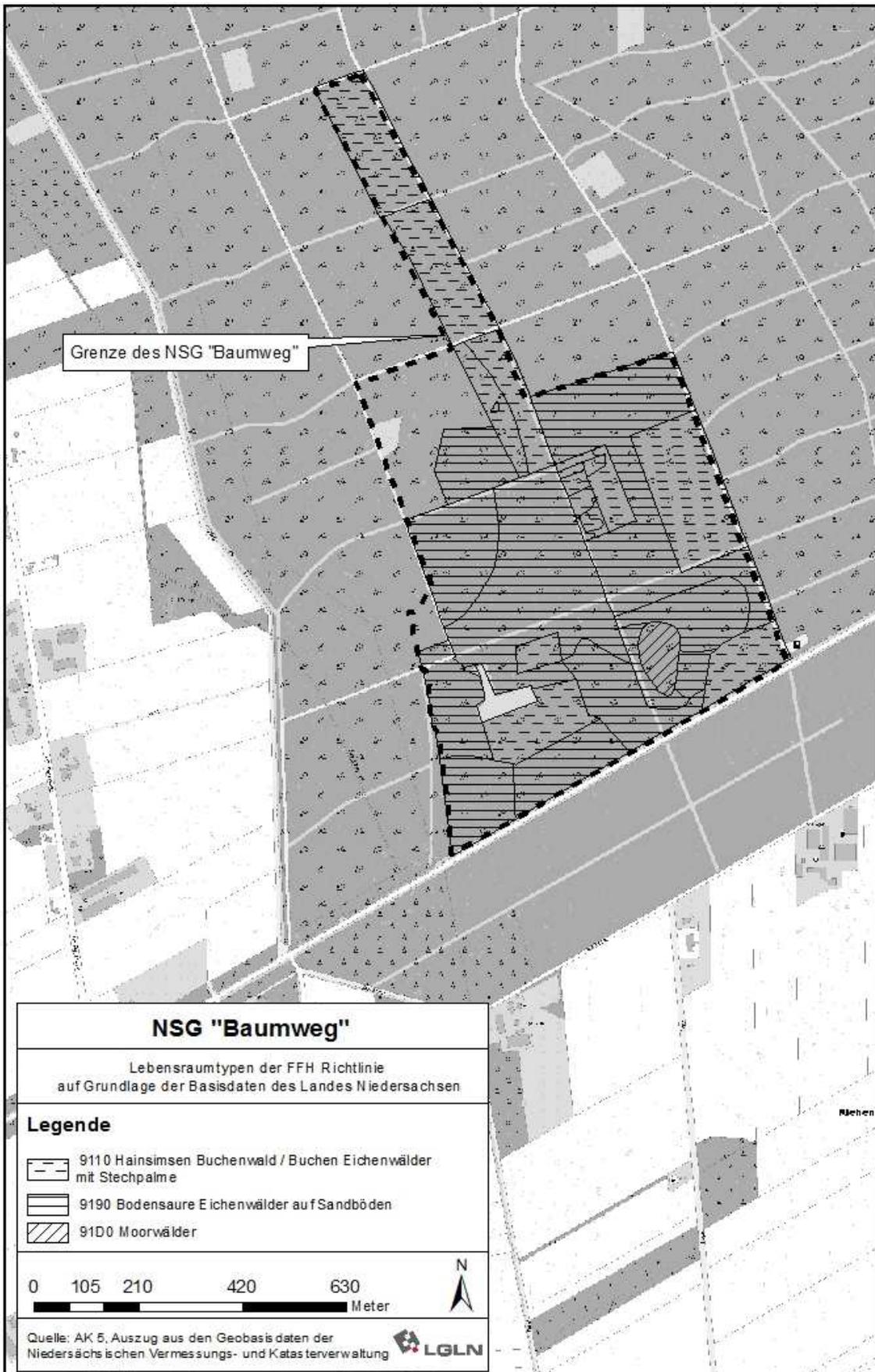
Oldenburg, den 24. Juni 1938

Der Oldenburgische Minister der Kirchen und Schulen

- als höhere Naturschutzbehörde -

Pauly

Anhang 2: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH - Richtlinie



Anhang 3: Karte Überlagerung FFH - Gebiet und NSG

